



g) Erläuterung, in welchen Bereichen der Jugendhilfe Sie tätig werden wollen bzw. bereits sind und Angabe der Angebote und Projekte, die durchgeführt werden:

insbesondere Jugendarbeit, kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Jugendsozialarbeit

Angaben zu Angeboten und Projekten in gesondert vorliegender Tätigkeitsbeschreibung

h) Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern:

1. Uwe Bobsin, Am Kirchplatz 2, 18334 Bad Sülze

Geburtsdatum

17.01.1958

Geburtsort

Schwerin

2. Petra Bockentin, Bei der Kirche 3, 18334 Dettmannsdorf OT Kötzow

Geburtsdatum

02.01.1961

Geburtsort

Ludwigslust

i) Zahl der Mitglieder:

männlich

4

weiblich

4

k) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte

Koordinierungstreffen durchschnittlich 1x monatlich

weitere Termine projekt- und veranstaltungsabhängig

Es werden beigelegt:

- gültige Satzung oder Ordnung
- Auszug aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen
- bei Vereinen: Tätigkeitsbericht bzw. Jahresplanung

*Finanzierungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer*

Wir erklären, daß wir keinen kommerziellen Gewinn erwirtschaften, sondern nur gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Uwe Bobsin

Petra Bockentin



Freundeskreis Popkultur e.V. • Am Kirchplatz 2 • 18334 Bad Sülze

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Fachdienst Jugend  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Eingang

01. Okt. 2018

Poststelle 4

Bad Sülze, 2018-09-21

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Name: Freundeskreis Popkultur e.V.  
Anschrift: Am Kirchplatz 2  
18334 Bad Sülze  
Kontakt: Tel. 038229 80839  
Fax. 038229 80856  
E-Mail: [musik@wunderbarkonzerte.de](mailto:musik@wunderbarkonzerte.de)  
Web: [www.wunderbarkonzerte.de](http://www.wunderbarkonzerte.de)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat der Verein 8 Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist über die Beitragsordnung geregelt.

Der Freundeskreis Popkultur e.V. hat seine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe am 16.07.2015 aufgenommen. Eine ausführliche Darstellung der Tätigkeiten insbesondere in der Jugendhilfe findet sich im Anhang.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Über eine positive Entscheidung würden wir uns im Interesse unserer Arbeit sehr freuen.

Herzliche Grüße



Uwe Bobsin  
(Vorstand)



Am Markt 4      Telefon 038229 799181  
18334 Bad Sülze      Teletex 038229 798122  
[www.wunderbarkonzerte.de](http://www.wunderbarkonzerte.de)      [musik@wunderbarkonzerte.de](mailto:musik@wunderbarkonzerte.de)

Anhang:

- Sachbericht zur Tätigkeitsbeschreibung
- Satzung
- Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid)
- Auszug aus dem Vereinsregister

## **Freundeskreis Popkultur e.V.**

### **Anschrift:**

Freundeskreis Popkultur e.V.  
Am Kirchplatz 2  
18334 Bad Sülze  
Telefon: 038229 80839  
Telefax: 038229 80856  
E-Mail: musik@wunderbarkonzerte.de  
Website: www.wunderbarkonzerte.de

### **Ansprechpartner:**

#### **Vorstand:**

Uwe Bobsin (Vorsitzender und Projektleiter) – (Projektmanager, Sozialmanagement, Pastor)  
wohnhaft: Am Kirchplatz 2, 18334 Bad Sülze

Petra Bockentin (stellvertretende Vorsitzende) – (Pastorin)  
wohnhaft: Bei der Kirche 3, 18334 Dettmannsdorf – OT Kölzow

Manja Groth (Kassenwartin)  
Ersatzmitglied lt. Satzung für Manja Groth seit 2018 bis zur Neuwahl des Vorstandes:  
Dr. Cornelia Müller (Kassenwartin) – (Ärztin)  
wohnhaft: Marlower Straße 36, 18334 Wöpkendorf

### **Gründung:**

2015

### **Vorstellungstext:**

Der Freundeskreis Popkultur e.V. ist eine bürgerschaftliche Initiative zur Förderung populärer Kultur insbesondere in der Salz-Stadt Bad Sülze und der Recknitztalregion. Ziel der Initiative ist die regionale Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Verbesserung der Lebensqualität durch Kunst und Kultur mit dem Schwerpunkt Popkultur. Dabei ist die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ein besonderer Schwerpunkt.

Der Freundeskreis Popkultur e.V. arbeitet im Ehrenamt mit ca. 30 Akteuren und Helfer(inne)n und versteht sich als regionale soziokulturelle Einrichtung.

Zu den Aktivitäten gehören insbesondere

- **Wunder-Bar-Konzerte**

In dieser Clubkonzertreihe werden monatlich ausgewählte Bands und Solokünstler/innen aus allen popularmusikalischen Genres wie Blues, Soul, Rock, Folk, Jazz, Singer-Songwriter etc. live im Konzert präsentiert. Hautnah und unverfälscht.

- **Salz-Stadt-Festival**

Das besondere Musik- und Kleinkunstfestival rund um die ehrwürdige Stadtkirche der alten Salz-Stadt Bad Sülze jeweils am zweiten Sonnabend im Juli ist der jährliche Veranstaltungshöhepunkt. Ein zwölfstündiges Programm präsentiert Musik und Kleinkunst auf mehreren Bühnen umrahmt von Kunsthandwerk, regionalen Produkten und kulinarischen Genüssen.

- **Wunderbar-Lounge**

In diesen thematischen Runden stehen Popkultur, regionale Entwicklung und Bürgerbeteiligung im Mittelpunkt. Diese Begegnungen mit Musiker/innen, Politiker/innen und Förderern regen die Diskussion zur Entwicklung der regionalen Kulturszene, zur interkulturellen Vielfalt und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements an.

- **Workshops zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

In unterschiedlichen Workshops werden Kinder und Jugendliche an den kreativen Umgang mit populärer Musik herangeführt. Egal ob Rhythmus, Gesang, Texten, Tanzen, das Organisieren einer Veranstaltung oder die Dokumentation einer Show mit Foto und Video. Es gibt vielfältige Möglichkeiten Popkultur aktiv für sich zu entdecken und zu nutzen. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen durch kulturelle Bildung ist ein besonderes Anliegen.

### **Projekte 2015:**

Pop To Go – unterwegs im Leben (01.05.2015 – 09.02.2016)

In mehreren zusammenhängenden OPEN UP - Veranstaltungen werden Jugendliche der Zielgruppe in der ländlichen Region für Kultur und die Möglichkeiten der eigenen Kreativität interessiert. Durchgeführt werden sog. "Schnupperkurse" an Schulen, wie auch Beispielkonzerte und Workshops. Außerdem gibt es eine öffentliche Präsentation beim Salz-Stadt-Festival im Juli in Bad Sülze. Dort erfahren Jugendliche der Zielgruppe etwas über das Arbeiten in einer eigenen Band am Beispiel der Musikfabrik Greifswald (Freie Musikschule). Ziel der kleinteiligen OPEN UP Reihe ist es, die Jugendlichen mit persönlicher Ansprache vor Ort abzuholen und ihnen Möglichkeiten des Mitwirkens in nachfolgenden Maßnahmen aufzuzeigen.

"Workshop Bühnenshow" Jugendliche der Zielgruppe (bestehend aus Teilnehmer/innen der Regionalen Schule Recknitz-Trebeltal und der Evangelischen Schule Dettmannsdorf) erarbeiten jeweils ein Bühnenprogramm nach eigenen Vorstellungen. Themen ihrer Lebenswelt werden

diskutiert und Essenzen künstlerisch bearbeitet. So entstehen eigene Texte, eigene Melodien und Rhythmen, eine Show, deren Kulisse und sogar multimediale Einspielungen. Die Jugendlichen erarbeiten ihre Bühnenshow, probieren sich aus und trainieren das fertige Stück bis zur öffentlichen Präsentation. Geplant ist die wöchentliche Bearbeitung ebenso wie das gebündelte Arbeiten an ganzen Tagen in den Ferien oder am Wochenende.

"Workshop Veranstaltungsorganisation" Jugendliche der Zielgruppe (bestehend aus Teilnehmer/innen der Regionalen Schule Recknitz-Trebeltal) lernen Veranstaltungen zu organisieren und bringen die Bühnenshows beider Gruppen auf die Bühne. Davor werden Grundlagen vermittelt. Vom Schulfest über das Dorffest bis zur thematisch anspruchsvollen Veranstaltung. Welche Möglichkeiten habe ich als Jugendlicher etwas zu organisieren? Und wie geht das? Die Jugendlichen lernen Grundlagen der Veranstaltungsorganisation und entwickeln ihre eigenen kleinen Veranstaltungsformate, die sie organisieren und durchführen, an der Schule, im Wohnort usw.. Und dann wird am ganz praktischen Beispiel organisiert, die Mitschüler/innen, die am Bühnenprogramm gearbeitet haben, auf die Bühne vor Publikum zu bringen.

"Workshop Foto- und Videodokumentation" Dieser Workshop (bestehend aus Teilnehmer/innen der Evangelischen Schule Dettmannsdorf) erarbeitet zum einen kleine Filme, die Bestandteil des Bühnenprogramms werden sollen. Dabei geht es um die Themen der Jugendlichen und ihrer Lebenssituation. Zum anderen werden die Bühnenproben und -auftritte in Video und Foto begleitet, dokumentiert und festgehalten. Neben den fachlichen Grundlagen wird den Jugendlichen insbesondere vermittelt, Teil einer gesamten Bühnenshow zu sein und den Blick für das künstlerische Detail und die Leistung der anderen zu schärfen.

### **Projekte 2016:**

Alles Bühne – Zeigen was geht (01.01.2016 – 30.09.2016)

#### *Ziele:*

Ziel ist die Erarbeitung von zwei Bühnenprogrammen, die sich an der Alltagswirklichkeit der Jugendlichen orientieren und dort ihre Wurzeln haben. In kommunikativem Austausch werden gemeinsam Themen erarbeitet und in eigener Sprache, Musik und Darstellung geschrieben, vertont und präsentiert. Die Jugendlichen erhalten die Möglichkeit der öffentlichen Präsentation auf einem Musik- und Kleinkunstfestival im Juli in Bad Sülze. Zudem gibt es ein Workshop-Format zur audiovisuellen Dokumentation und die Möglichkeit der organisatorischen Mitwirkung bei der Festivalorganisation und -durchführung. Das Projekt dient sowohl der Aktivierung junger Menschen über die räumliche Distanz der ländlichen Region hinweg als auch der Zusammenführung Jugendlicher unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft. Jugendliche können sich entsprechend ihrer Neigungen, Interessen und Fähigkeiten kreativ ausprobieren. Dabei spielt der regionale Bezug eine wichtige Rolle, um Aktivsein im eigenen Wohnumfeld zu erproben und sichtbar zu machen.

#### *Aktivitäten:*

Jugendliche werden motiviert, interessiert und begleitet, ihre Lebenssituation, ihre Wünsche und Hoffnungen zur Verbesserung ihres Lebensumfeldes herauszufinden, auszudrücken und mitzuteilen. Geplant ist die Kooperation mit zwei Schulen und den ehrenamtlichen Bürgermeister(inne)n der Städte und Gemeinden des politischen Amtes. An den Schulen können die Jugendlichen erreicht werden, in den Wohnsitzgemeinden sind die Bürgermeister/innen die geeigneten Ansprechpartner/innen wenn es um die besondere Situation junger Menschen in den Gemeinden

geht. Unter fachlicher, künstlerisch-pädagogischer Anleitung erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit voraussichtlich in 4 Workshop-Reihen Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen, Filme zu drehen und Interessantes zu dokumentieren sowie zwei unterschiedliche eigene Programme auf die Bühne zu bringen. Die Jugendlichen und Fachkräfte entwickeln gemeinsam die Grundlagen in Theorie und Praxis, trainieren und realisieren ihre Aufgabe, ihr Programm.

### **Projekte 2017:**

Lokale Kulturinseln Recknitztalgemeinden (01.03.2017 – 31.12.2017)

#### *Ziele:*

Jugendliche werden aktiviert und für ihre „Kulturinsel“ am Wohnort begeistert. Eine „Kulturinsel“ entsteht in einem Dorf, einer Kleinstadt, einer Gemeinde weil Jugendliche sie entwerfen, planen und mit Leben erfüllen. „Kulturinseln“ können sein: ein selbst organisiertes Konzert an einem außergewöhnlichen Ort, die selbst gebaute Skulptur mit Bezug zur Ortsgeschichte, die Theaterwerkstatt in der Bushaltestelle, der Film über das Dorf etc.. Die Errichtung einer „Kulturinsel“ ist Ausgangspunkt für weitere künftige Aktivitäten zur kreativen Nutzung der „Kulturinsel“ am Wohnort der Jugendlichen. Sie wird zum temporär genutzten, jeder Zeit für jeden erreichbaren kreativen Zentrum kultureller Bildung.

#### *Aktivitäten:*

Jugendliche werden aktiviert und motiviert, ungeachtet ihrer Herkunft, Neigung oder Fähigkeit in der Ideenwerkstatt ihre „Kulturinsel“ zu entwerfen. Die Anleitung und Unterstützung erfolgt durch Fachkräfte (z.B. Künstler) und Ehrenamtliche. Inhaltliche Bausteine, Methoden und Materialien werden entwickelt und bereitgestellt. Die Jugendlichen erfüllen ihre „Kulturinsel“ mit Leben nach eigenen Vorstellungen und ohne Ausgrenzung. Kommunikation auch mit Bezugspersonen im Ort, gemeinsame Reflexion und Selbstevaluation begleiten den Prozess. Im Ergebnis sollen die immer wieder neu zu nutzenden „Kulturinseln“ als Angebot verstetigt werden.

### **Projekte 2018:**

„Zeig mir deinen Ort“ - Lokale Kulturinseln Recknitztalgemeinden (01.03.2018 – 31.12.2018)

#### *Ziele:*

Jugendliche werden aktiviert und für ihre „Kulturinsel“ am Wohnort begeistert. Eine „Kulturinsel“ entsteht in einem Dorf, einer Kleinstadt, einer Gemeinde weil Jugendliche sie entwerfen, planen und mit Leben erfüllen. „Kulturinseln“ können sein: ein selbst organisiertes Konzert an einem außergewöhnlichen Ort, die selbst gebaute Skulptur mit Bezug zur Ortsgeschichte, die Theaterwerkstatt in der Bushaltestelle, der Film über das Dorf etc.. Die Errichtung einer „Kulturinsel“ ist Ausgangspunkt für weitere künftige Aktivitäten zur kreativen Nutzung der „Kulturinsel“ am Wohnort der Jugendlichen. Sie wird zum temporär genutzten, jeder Zeit für jeden erreichbaren kreativen Zentrum kultureller Bildung.

#### *Aktivitäten:*

Jugendliche werden aktiviert und motiviert, ungeachtet ihrer Herkunft, Neigung oder Fähigkeit in der Ideenwerkstatt ihre „Kulturinsel“ zu entwerfen. Die Anleitung und Unterstützung erfolgt durch Fachkräfte (z.B. Künstler) und Ehrenamtliche. Inhaltliche Bausteine, Methoden und Materialien werden entwickelt und bereitgestellt. Die Jugendlichen erfüllen ihre „Kulturinsel“ mit Leben nach eigenen Vorstellungen und ohne Ausgrenzung. Kommunikation auch mit Bezugspersonen im Ort, gemeinsame Reflexion und Selbstevaluation begleiten den Prozess. Im Ergebnis sollen die immer wieder neu zu nutzenden „Kulturinseln“ als Angebot verstetigt werden.

Ausgangssituation ist für die beteiligten Jugendlichen das Teilprojekt „Zeig mir deinen Ort“. Kinder und Jugendliche zeigen anderen Teilnehmer(inne)n und den begleitenden Fachkräften ihren Heimatort mit seinen Besonderheiten. Dies kann die erste inhaltliche Grundlage für eine eigene Kulturinsel sein.

Kooperationspartner in der Projektdurchführung:

- Bundesverband Populärmusik e.V. (BV Pop)
- Landesverband für populäre Musik und Kreativwirtschaft M-V e.V. (PopKW)
- Förderverein der Evangelischen Schule Dettmannsdorf e.V.
- Regionale Schule Recknitz-Trebeltal (Tribsees)

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Popkultur". Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Sülze.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Bildung und bürgerschaftlichem Engagement.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung,
  - b. Entwicklung und Realisierung von Kultur- und Bildungsformaten wie Konzerte, Workshops, Festivals, Events u.a.,
  - c. Schaffung geeigneter Strukturen und Rahmenbedingungen durch Regionalentwicklung im Interesse einer bürgernahen, bedarfsgerechten Kulturförderung und
  - d. Betrieb von kulturellen und sozio-kulturellen Einrichtungen.
- (3) Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich im Verein tätig sind haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Weder Mitglieder noch Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körper-

schaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die im Sinne dieser Satzung tätig ist.

(2) Fördernde Mitglieder:

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck in geeigneter Weise unterstützt.

Ein Fördermitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Der Vorstand entscheidet unter Information und Einbeziehung der ordentlichen Mitglieder über die Aufnahme. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Auflösung der Mitgliedsorganisation. Ferner erlischt bei natürlichen Personen die Mitgliedschaft automatisch bei Austritt oder bei Tod des Mitglieds. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Bei einem Widerspruch, der innerhalb eines Monats schriftlich erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dabei bleibt der Rechtsweg unberührt. Der Ausschluss ist in schriftlicher Form dem Vorstand der Mitgliedsorganisation oder der natürlichen Person mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Wahrung der Frist ist auch gewährleistet bei Zustel-

lung an die zuletzt bekannte Emailadresse des Mitglieds.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
- (5) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind durch die/den Protokollantin/en sowie die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n,
- (3) die Zielsetzung, Aufgaben- und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung,
- (4) die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- (5) die Verabschiedung der Beitrags- und Abstimmungsordnung,
- (6) die Mitwirkung bei der Aufnahme und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. (5),
- (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und nimmt seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr.26a EStG für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Nicht unter diese Regelung fällt der Ersatz von Aufwendungen, die dem Vorstand (wie auch allen anderen Vereinsmitgliedern) tatsächlich angefallen sind, für die Amtsführung erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben. Diese können immer erstattet werden. Darunter fallen vor allem Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial, Reisekosten usw..
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit jeweils einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Kassenwart/in.
- (3) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des

Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstands.

- (5) Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst durch Wahl eines neuen wirksam.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen sowie eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen einsetzen. Der Vorstand ist dabei der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 9 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung im Sinne des § 2.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Bad Sülze, 16.07.2015

Steuernummer 081/141/03633  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 03821 884-45344  
Telefax 03821 884-45300  
Zi.Nr.: 150

Finanzamt 18301 Ribnitz-Damg. Pf 1061

03 2FFA 4BB2 49 6000 32CC  
DV02 0,70 Deutsche Post

# Freistellungsbescheid

\*B06\*28\*000812\*  
Steuerberater  
ECOVIS Leonhardt & Range  
Freudenberger Weg 1  
18311 Ribnitz-Damgarten

ANGEN		MA: 445
01. MRZ. 2018		Mdl.: 954K
ECOVIS Ribnitz		FB: 972
Vorfrist	29.3.18	
Fristablauf	5.4.18	
geprüft	<i>[Signature]</i>	
<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<i>[Signature]</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> mit Beanstandungen		
Postausgang	1.3.18	

für 2015 bis 2016 zur  
Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

Für  
Verein Freundeskreis Popkultur e.V.  
Am Markt 4, 18334 Bad Sülze

### Feststellung

#### Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

#### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 7 und 25 AO.

#### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Fortsetzung siehe Seite 2

Finanzkasse Ribnitz-Damgarten  
Sandhufe 3, 18311 Ribnitz-Damgart.  
Zi.Nr.: 131 Tel.: 03821 884-45476

Kreditinstitut:  
BBk Rostock  
IBAN DE98 1300 0000 0013 0015 10 BIC MARKDEF1130

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.steuerportal-mv.de](http://www.steuerportal-mv.de)



**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 21.12.2017 um 10:55:42 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2020 für das Jahr 2019 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Freistellungsbescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

MO-DO 08.30-12.00UHR      DI 13.00-17.00UHR

**Nahverkehrsanbindung:**

Buslinie 201 Haltestelle Boddenklinik



000005



Kopie

# Vereinsregister des Amtsgerichts

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
1	2	3
1	<p>a) Freundeskreis Popkultur e.V. b) Bad Sülze</p>	<p>a) Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. b) In den Vorstand wurden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Uwe Bobsin, geb. 17.01.1958, Bad Sülze</li><li>- Petra Bockentin, geb. 02.01.1961, Kölzow</li><li>- Manja Groth geb. Daberkow, geb. 22.01.1964, Bad Sülze</li></ul>
	<p>VR - Auszug erteilt am 0. Nov. 2015 K.B.S.</p>	

Nr. des Vereins: VR 679

a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
----------------------------------------------	-----------------------------------------

4

5

a) Eingetragener Verein.  
Die Satzung ist in der  
Mitgliederversammlung  
am 16.07.2015 errichtet  
worden. .

a) eingetragen am  
17.11.2015 26.8.  
b) Satzung Bl. 8 ff. d.A.  
Protokoll Bl. 6 ff.d.A.  
Eintr.vfg. Bl. 20 d.A.

## Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger gemäß § 75 (1) Nr. 4 SGB VIII nur dann ein freier Träger der Jugendhilfe sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er - gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens - begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerwGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen, Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

„So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,

(Name, Vorname, Geburtsname) *Bobson, Uwe*

(geb. am) *17.01.1958*

(geb. in) *Schwerin*

als für den (Name des Trägers) *Freundeskreis Popkultur e.V.*

als (Funktion) *Vorstandsvorsitzender* Handlungsbefugten Folgendes:

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet ist.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin.

Bad Sze, 08.11.2018

-----  
Ort, Datum, Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lore J. H.', written over a horizontal line.

## Stellungnahme

zum Antrag des Trägers „Freundeskreis Popkultur e.V.“ auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Mit Antrag vom 21. September 2018 begehrt der Träger Freundeskreis Popkultur e.V. die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Nach eigenen Angaben nahm der Verein seine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe am 16.07.2015 auf. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten erfolgte am 17.11.2015.

Am 26.10.2015 beantragte der Verein erstmalig eine Zuwendung für eine Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit laut Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen. Seit 2016 erfolgt kontinuierlich die Förderung von Maßnahmen der kulturellen Jugendbildung/Jugendkulturarbeit des o.g. Trägers.

Grundvoraussetzungen für eine Förderung über die Richtlinie sind:

- Anerkennung der freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Gewährleistung einer fachgerechten Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Personal, welches im regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht
- sowie das Erfüllen von fachlichen Mindestvoraussetzungen der Betreuer

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift erklärt der Träger im Antrag, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Entsprechende Nachweise liegen dem Fachdienst Jugend vor.

Dem Fachdienst Jugend sind keinerlei Vorkommnisse bekannt, die eine Eignung als Träger der freien Jugendhilfe in Frage stellen.

Einer Anerkennung des Trägers „Freundeskreis Popkultur e.V.“ als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe steht demnach aus meiner Sicht nichts entgegen.

gez.  
Albrecht-Krieger